

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

hier: Bekanntmachung der Genehmigung durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion)

Mit Bescheid vom 03.01.2023 (Az.: 61.1.32) hat der Landrat des Landkreises Rostock den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen am 14. März 2022 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften genehmigt.

Die Genehmigung gilt aufgrund der Fiktion (Genehmigung durch Fristablauf) nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden: durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Ropkuhl“ (Barge und Pandino Kinderspielwelt),
- im Westen: durch den Admannshäger Damm (Kreisstraße 9).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Erteilung der Genehmigung durch Fristablauf wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, DIN 45691: 2006-12 „Geräuschkontingierung“, DIN 4109-1: 2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen und die DIN 4109-2: 2018-2 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ können im Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.amt-doberan-land.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

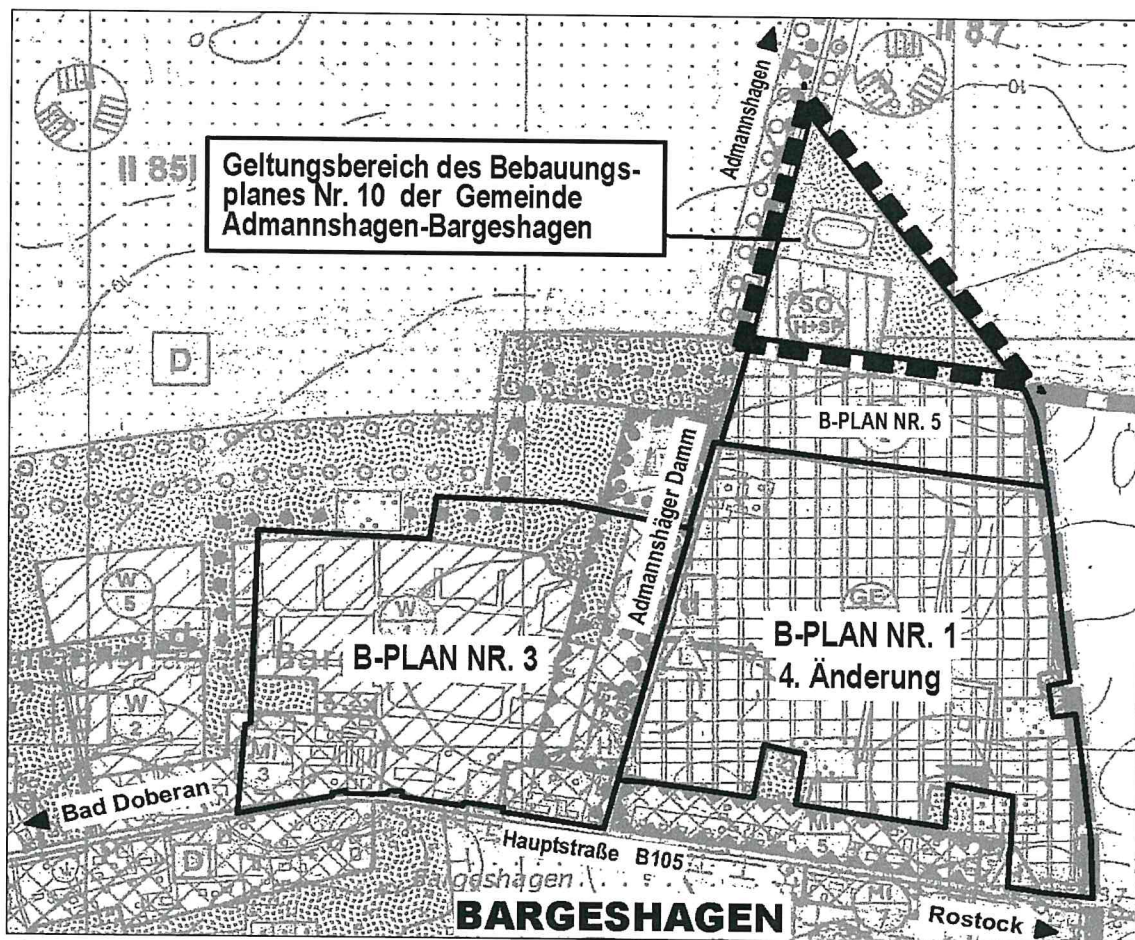
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 schriftlich gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Übersichtsplan



ohne Maßstab

Admannshagen-Bargeshagen, den 09.02. 2023


Uwe Leonhardt
Bürgermeister der Gemeinde
Admannshagen-Bargeshagen



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 10.02.2023
Abzunehmen am: 27.02.2023

(Siegel)

(Unterschrift)

Abgenommen am:

(Siegel)

(Unterschrift)

